

Zupfmusikensemble *musica a corda*

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zupfmusikensemble musica a corda“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in Hemhofen und Umgebung auf dem Gebiet der Zupfmusik durch die stil- und instrumentengerechte Interpretation von Originalkompositionen und angemessenen Bearbeitungen musikalischer Literatur aller Musikepochen für Zupforchester, kleinere Zupfmusikensemble und Zupfinstrumente solo, Zupfmusikensemble im Zusammenspiel mit anderen Instrumenten sowie Zupfmusikensemble mit Gesang. Als Zupfinstrumente sind in der Ensemblebesetzung vertreten Mandoline, Mandola, klassische Gitarre und Kontrabass.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck
 - (a) in regelmäßiger Probenarbeit Konzerte vorbereiten und sowohl in Hemhofen und Umgebung als auch überregional zur Aufführung bringen,
 - (b) an kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde teilnehmen,
 - (c) die Zusammenarbeit mit anderen musikalischen Gruppen, Schulen und Musikschulen anstreben,
 - (d) musikalischen Nachwuchs für das Mitspiel im Ensemble heranziehen und dazu soweit erforderlich qualifizierten Instrumentalunterricht für Interessierte aller Altersgruppen anbieten,
 - (e) die Mitspieler motivieren ihre Qualifikation durch den Besuch von Lehrgängen und Fördermaßnahmen von Fachverbänden zu steigern,
 - (f) für die Sicherung qualifizierender Maßnahmen durch Mitgliedschaft im Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. mit Sitz in Berlin sorgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der musikalischen Leitung kann für die Durchführung der Probenarbeit sowie die Orchesterleitung bei Veranstaltungen eine Übungsleiterpauschale ausgezahlt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Es liegt eine musikalische Ausbildung mit einem im Freistaat Bayern anerkannten Abschluss vor, der zur Leitung von Laien-Ensembles in der Zupfmusik befähigt.
 - (b) Die Qualifikation wird durch Besuch geeigneter Fortbildungsmaßnahmen aufrechterhalten oder erweitert.
 - (c) Die Höhe der Übungsleiterpauschale orientiert sich an der für Probenarbeit aufgewendeten Zeit, d.h. an Zahl und Dauer der Proben, ist jedoch auf maximal 2400 Euro pro Person und Jahr begrenzt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Musikalischen Ausbildern kann für die Erteilung von Instrumentalunterricht im Rahmen der musikalischen Nachwuchspflege und Qualifikation der Mitspieler eine Übungsleiterpauschale ausgezahlt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (d) Es liegt eine musikalische Ausbildung vor, die zur Erteilung von Instrumentalunterricht auf Zupfinstrumenten befähigt.
 - (e) Die Qualifikation wird durch Besuch geeigneter Fortbildungsmaßnahmen aufrechterhalten oder erweitert.

Die Höhe der Übungsleiterpauschale orientiert sich an der für Instrumentalunterricht aufgewendeten Zeit, in der Regel an der Zahl der erteilten Stunden und der Art des Instrumentalunterrichts, ist jedoch auf maximal 2400 Euro pro Ausbilder und Jahr und begrenzt. Sofern nicht anders vereinbart, entspricht die Übungsleiterpauschale dem Unterrichtsentgelt, das vom Instrumentalschüler direkt an den musikalischen Ausbilder gezahlt wird. Der musikalische Ausbilder ist für die Einhaltung der Begrenzung der Übungsleiterpauschale verantwortlich und hat vierteljährlich, mindestens jedoch jährlich Nachweise über die eingenommenen Unterrichtsentgelte vorzulegen.

§ 4 Datenschutz

- (1) Der Verein hält sich beim Umgang mit personenbezogenen Daten an die EU Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).
- (2) Details und Maßnahmen des Datenschutzes sind vom Vorstand in einer Datenschutzrichtlinie geregelt.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. mit Sitz in Berlin.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen, Noten und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betroffenen befinden, unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Musikalischen Leiter, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (4) Der musikalische Leiter handelt für sein Aufgabengebiet eigenverantwortlich und selbständig.

§ 11 Sitzung des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, in dringlichen Fällen auch mündlich.
- (2) Sitzungen des Vorstandes können virtuell stattfinden, sofern kein Vorstandsmitglied Sitzung in persönlicher Anwesenheit verlangt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (4) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - (b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - (c) Festsetzung einer Übungsleiterpauschale
 - (d) Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung
 - (e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - (f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (i) Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand in Textform verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung in Textform einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über später eingegangene Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Jede Mitgliederversammlung kann virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell oder in persönlicher Anwesenheit stattfindet.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenanzahl nicht erreicht, so findet unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins sowie der Bestand an Noten an den Landesverband Bayern des Bundes Deutscher Zupfmusiker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Hemhofen, den 18.2.2023



Dr. Thomas Hammer, 1. Vorsitzender